

GND-Übergangsregeln für Körperschaften

GND-ÜR	K15 Firmen, Unternehmen		
Regeltext	Für die Bestimmung des Namens von Firmen und Unternehmen aller Art, z. B. Wirtschaftsunternehmen, öffentliche Unternehmen, gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Joint Ventures etc., gelten die allgemeinen Regeln.		
Erläuterung	RAK-WB und RSWK unterscheiden sich bei der Zuordnung dieses Körperschaftstyps zu den ortsgebundenen bzw. nicht ortsgebundenen Körperschaften. Da die Differenzierung in ortsgebundene und nicht ortsgebundene Körperschaften durch eine GND-ÜR aufgehoben wird (vgl. K10), ist eine gesonderte Behandlung von Firmen und Unternehmen nicht mehr notwendig.		
Regelwerke	RAK-WB: 413 RSWK: 606,1,b; 612,2		
Beispiele	GKD:	SWD:	GND:
	150 Carl-Link-Verlag <Kronach>	800 k Carl-Link-Verlag 830 c Kronach / Carl- Link-Verlag	110 Carl Link Verlag 551 !...!Kronach\$4orta